



1. Entgelte für die Nutzung der Stromnetzinfrastruktur

Netzpreise für Kunden mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)²

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis (EUR/kW/a)	Arbeitspreis (Ct./kWh)	Leistungspreis (EUR/kW/a)	Arbeitspreis (Ct./kWh)
Entnahmestelle				
Sing. Kunde (MS) § 19 Abs. 3 NEV			131,85	0,55
Mittelspannung (MS)	15,55	6,00	149,83	0,63
Umspannung (MS/NS)	18,12	6,42	166,75	0,47
Niederspannung (NS)	18,70	6,66	151,04	1,37

Netzpreise für Kunden ohne Leistungsmessung²

Entnahmestelle	Grundpreis EUR/a	Arbeitspreis (Ct./kWh)
Niederspannung (NS)	30,00	7,56
Speicherheizung (NS)	0,00	2,20
Sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (NS)	0,00	2,20
Entnahme für Elektromobilität	0,00	2,20

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung²

Entnahmestelle	Leistungspreis EUR/kW u. Monat	Arbeitspreis (Ct./kWh)
Mittelspannung (MS)	24,97	0,63
Umspannung (MS/NS)	27,79	0,47
Niederspannung (NS)	25,17	1,37

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität³

	Netzreservekapazität		
	0 – 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
Entnahmestelle	EUR/kWa	EUR/kWa	EUR/kWa
Mittelspannung (MS)	51,16	61,39	71,62
Umspannung (MS/NS)	52,07	62,49	72,90
Niederspannung (NS)	67,74	81,29	94,84

2. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ³	Messstellenbetrieb inkl. Messung EUR/a
Mittelspannung (MS)	980,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz:	25,00
Niederspannung einschließlich Umspannung (MS/NS)	600,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz:	25,00
Preisabschlag für alle Spannungs- ebenen (MS) (MS/NS) (NS)	
- kundenseitig gestellte Tele- kommunikationseinrichtung	45,00
- statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	70,00

Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ³	Messstellenbetrieb inkl. Messung EUR/a
Eintarifzähler	12,50
Zweitarifzähler	23,10
Mehrtarifzähler (>=3)	30,00
Zweitarif-2-Richtungszähler	35,00
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	60,00
LZ 96h-Zähler	60,00
Prepaymentzähler	60,00
elektrische Messeinrichtungen, die keine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr 15 MsbG sind	30,00
Pauschalanlage	
Wandler	25,00
Schaltgerät	12,00
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	80,00
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	45,00

3. Entgelt für Blindstrom

Das Entgelt für Blindstromlieferungen beträgt im Mittel- und Niederspannungsnetz 1,07 Ct./kvarh³.
Ein Entgelt für Blindstrom wird verrechnet, sofern monatlich über 50 % der Wirkarbeit hinaus bezogen wird (cos φ = 0,90)

4. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die einschlägige Konzessionsabgabe der Gemeinde Kiefersfelden.
Die Konzessionsabgabe bemisst sich an den kundengruppenspezifischen Höchstwerten des § 2 Abs. 2 und 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992.

5. Kraft-Wärme-Kopplung

Gemäß § 9 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind die aus dem Umlagesystem aufzuwendenden Zahlungen vom Netzbetreiber separat zum Netznutzungsentgelt dem Letztverbraucher bzw. Netzkunden in Rechnung zu stellen.

¹ Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen spätestens zum 15.10.2020 Netzentgelte für das Jahr 2021 zu veröffentlichen. Gemäß § 28 ARegV sind zum 01.01.2021 die endgültigen Netzentgelte zu veröffentlichen.
(Aufgrund der unsicheren Datengrundlage zum 15.10.2020 kann es zu einem geänderten Preisblatt zu den prognostizierten Netzentgelten vom 15.10.2020 kommen)
² zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen